



Förderrichtlinie des Regionalverbandes Saarbrücken zur Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen im Regionalverband Saarbrücken

für den Förderzeitraum 1.1.2021 bis 31.7.2021 (alte Standorte)

bzw. für den Förderzeitraum 1.8.2020 bis 31.7.2021 (neue Standorte)

1. Förderziel und Zwecksetzung

Schulsozialarbeit verfolgt das Ziel, in gemeinsamer Verantwortung mit Lehrkräften und anderen Professionen Kinder und Jugendliche im Lern- und Lebensraum Schule ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. Diese Verantwortungspartnerschaft spiegelt sich in einem auf die Situation der Schule ausgerichteten gemeinsamen Konzept und in ihrer festen Verankerung im Schulleben wider. Mit ihren Angeboten erhöht die Schulsozialarbeit die Bildungschancen junger Menschen und trägt damit zur Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben bei. Sie befähigt Kinder und Jugendliche zu einer selbstbestimmten Lebensführung, zur kritischen Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen und zur selbstständigen Mitgestaltung der Gesellschaft.

Ausgangspunkt von Schulsozialarbeit sind die individuellen Bedürfnisse junger Menschen, die auf deren persönlicher und sozialer Situation beruhen. Schulsozialarbeit arbeitet daher präventiv und intervenierend auf Basis differenzierter Lebenslagen und ermöglicht sowohl leicht zugängliche präventive Angebote wie auch Hilfestellungen in Form von Einzelarbeit in individuellen Problem- oder Konfliktsituationen.

Schulsozialarbeit ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote, die allen Schülerinnen und Schülern am Ort Schule kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten mit Lehrkräften gleichberechtigt zusammen, um alle Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung ganzheitlich zu fördern und ihre Bildungschancen zu

erhöhen. Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe der Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 11, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Zentrale Aufgabe einer sozialräumlichen und lebensweltorientierten Schulsozialarbeit ist es, mittels präventiver und intervenierender Angebote, die sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern sowie die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung zu unterstützen.

Zu den förderfähigen Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte der Schulsozialarbeit gehören daher insbesondere

- sozialpädagogische Beratung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, z.B. in Form von psychosozialer Einzelfallhilfe bei sozialen, schulischen oder persönlichen Problemen und bei der Begleitung von Übergängen,
- sozialpädagogische Gruppenarbeit, z.B. in Form von sozialen Kompetenztrainings, Deeskalationstrainings, Medienkompetenztrainings,
- Streitschlichtung, erlebnispädagogischen Maßnahmen, berufsorientierenden Angeboten,
- offene Gesprächs-, Kontakt- und Gruppenangebote, z.B. in Form von Sprechstunden, offenen Schülertreffs,
- Beratung der Lehrkräfte, z.B. Einzelfallberatung, in Fragen der Jugendhilfe sowie in Fragen der sozialräumlichen Ressourcen,
- Beratung der Erziehungsberechtigten, z.B. in Form von Gesprächen, Elterncafés, Teilnahme an Elternabenden,
- Kooperation und Vernetzung, z.B. mit den Jugendämtern, den Trägern der freien Jugendhilfe, den schulpsychologischen Diensten, den Gesundheitsbehörden, den Vereinen,
- Beteiligung in schulischen Gremien und Mitwirkung bei der pädagogischen Weiterentwicklung der Schule. Die Vorschriften des Schulmitbestimmungsgesetzes vom 27. März 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. 1996, S. 869; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 1555), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Schulordnungen der einzelnen Schulformen bleiben hiervon unberührt.
- Mitwirkung bei schulischen (Unterrichts-)projekten, z.B. zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, zur Sucht- und Gewaltprävention, zur Gesundheitsförderung und zur Sexualerziehung,

Die aufgezählten Beispiele sind als Vorschläge zur Umsetzung und Erfüllung der Aufgaben von Schulsozialarbeit zu verstehen. Die Intensität und Gewichtung der vorgenannten Aufgaben werden im Rahmen eines standortspezifischen pädagogischen Konzepts, das in der hierfür am jeweiligen Schulstandort eingerichteten Arbeitsgruppe, in der auch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit

vertreten sind, verbindlich vereinbart. § 47 des Schulmitbestimmungsgesetzes bleibt hiervon unberührt. Es ist darauf zu achten, dass die wahrgenommenen Aufgaben in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Natürliche Personen können keine Zuwendungsempfänger sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist nicht zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage des § 74 SGB VIII, nach den Regelungen dieser Richtlinien und entsprechend den §§ 23, 44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller Förderziel und Zuwendungszweck mit geeignetem Personal an allen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslage organisatorisch und praktisch umsetzen kann.

Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Vorhabens nachweisen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Ausgaben für ihr Projekt zu überwachen und die Einhaltung der Finanzierung im Rahmen der maximal förderfähigen Gesamtkosten sicherzustellen. Defizite in der Einnahmen- bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Träger soll nach §74, Absatz 1, Punkt 4 SGB VIII im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten einen angemessenen Eigenanteil in die Gesamtfinanzierung einbringen. Die Eigenbeteiligung kann z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, sowie durch finanzielle Beteiligung Dritter erbracht werden.

Gefördert wird Schulsozialarbeit für jeweils ein Bündel von Schulstandorten (Liste der Schulbündel siehe Anlage I).

Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Gesamtausgaben dürfen bei Antragstellung für den Förderzeitraum die je Schulbündel festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten. Die beantragten Personalressourcen sollen im Verhältnis der Schulbudgets an den einzelnen Schulen eingesetzt werden. Eine zeitweise Verschiebung von Stellenanteilen zwischen einzelnen Schulstandorten

eines Bündels sind bedarfsbegründet und im Einvernehmen mit dem Zuschussgeber möglich.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene

- a) projektbezogene Personalausgaben für die Mitarbeiter*innen des Projektträgers, die zur Durchführung des Projektes (Projektpersonal) eingesetzt werden. Für das Projekt ist qualifiziertes Personal einzusetzen. Die tarifliche Einordnung erfolgt für die förderungsfähigen Berufsgruppen nach max. S 11b, TVöD. Gefördert werden die zur Erfüllung der o.g. Aufgabe notwendigen Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Sinne dieses Vertrages. Dies sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und/oder Fachkräfte mit vergleichbarem Hochschulabschluss. Ausnahmsweise können auch staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit langjähriger Berufserfahrung in für diese Tätigkeit geeigneten Arbeitsfeldern und mit einer Zusatzqualifikation im Bereich der Familienarbeit eingesetzt werden. Diese Ausnahmeregelung bedarf hinsichtlich der Beschäftigung und Refinanzierung im Vorfeld einer etwaigen Einstellung der Zustimmung des Landes im Einzelfall.
- b) projektbezogene Sachausgaben in Höhe von max. 5% der Personalkosten. Den Nachweisen ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Datum, sowie Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- c) Der Regionalverband erkennt Verwaltungskosten (Overheadkosten) im Umfang von max. 10 % der Personalkosten an.

Personal-, Sachkosten und Overheadkosten dürfen in der Summe die maximale Fördersumme für das Schulbündel (laut Anlage I) nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich dazu, die in dem „Zuwendungsvertrag Schulsozialarbeit an allgemein bildenden Schulen im Saarland“ zwischen Land und dem Regionalverband getroffenen Vereinbarungen zu beachten und umzusetzen.

Der Zuwendungsvertrag ist als Anlage II beigelegt.

Die Schulsozialarbeiter*innen nehmen auf Einladung des Regionalverbandes Saarbrücken an regionalen Treffen teil. Dies beinhaltet die Teilnahme an spezifischen Arbeitsgruppen, an sozialraumbezogenen, träger – und schulformübergreifenden Treffen mit Schulleitungen, an sozialraumbezogenen, trägerübergreifenden Treffen mit dem sozialen Dienst des Jugendamtes und an Treffen mit allen Schulsozialarbeitern zwecks Fortbildung sowie Vorstellen von Netzwerkpartnern.

Soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind, gelten die §§ 23, 44 LHO, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbes. §§ 48, 49 SVwVfG).

Ebenso gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sinngemäß, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Grundlage für die Förderung der Personalkosten sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrags (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).

Der Antragsteller ergreift geeignete Maßnahmen, um Ergebnisse und Erfahrungen zu sichern (insbesondere durch jährliche Sachberichte und die Teilnahme an Jahresgesprächen mit den Fördergebern zu deren gemeinsamer Auswertung).

Der Antragsteller verpflichtet sich, über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine Mitarbeiter/innen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

Für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit finden die Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 4 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz vom 22.

Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.

Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Zuwendungsempfänger wird gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen Regionalverband und Zuwendungsempfänger abzuschließen falls nicht bereits vorhanden.

7. Verfahren

Die Auswahl des Trägers erfolgt in einem einstufigen Auswahlverfahren. Der Träger wird anhand der u.g. Prüfkriterien ausgewählt.

Nicht ausgewählte Träger erhalten eine schriftliche Absage.

Für jedes Schulbündel ist ein Förderantrag fristgerecht per Post an folgende Adresse einzureichen:

Regionalverband Saarbrücken
Fachdienst 51 Jugendamt
51.6 Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling
Postfach 103055

66030 Saarbrücken

Fristen:

Der Träger stellt bis **31.7.2020** einen Antrag auf ein Schulbündel laut Anlage I für die Projektlaufzeit 1.1.2021 bis 31.7.2021 (alte Standorte) bzw. 1.8.2020 bis 31.7.2021 (neue Standorte).

Für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel / Posteingangsstempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Das auszufüllende Antragsformular ist als Anlage beigelegt.

Prüfkriterien	Gewichtung
Fachlich-inhaltliche und administrative Eignung des Trägers	Ja / Nein
Einschlägige Erfahrungen im Aufgabengebiet Kooperation Jugendhilfe und Schule / Schulsozialarbeit / Schulverweigerung	30 %
Praktische Umsetzung der Aufgaben aus Punkt 2 der Förderrichtlinien	30%
Darstellung, wie die Wirksamkeit der Umsetzung überprüft wird	15 %
Darstellung, wie die Aktualität des Handlungsbedarfs überprüft und wie ggf. neuer Handlungsbedarf festgestellt wird	15%
vorgesehene Personalisierung (Stellenanteile, Qualifizierung, Vorerfahrung, ♂♀ u. Migrationshintergrund, Eingruppierung und Tarif)	5 %
Finanzplan je Schulstandort, eingebrachte Eigenmittel, Drittmittel etc.	5%

7.1 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Regionalverband Saarbrücken nach pflichtgemäßem Ermessen, bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird mittels schriftlichem Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch bei einer verlängerten oder anschließenden Förderung aus einer einmal gewährten Förderung heraus erwächst kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung.

7.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als monatliche Abschlagszahlung an den / die Zuwendungsempfänger/in auf das im Antrag angegebene Konto.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist dem Regionalverband Saarbrücken mit einem jährlichen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht (Jahresbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Eingruppierung und Wochenstundenzahl/Stellenanteil des eingesetzten Personals und Belegliste für Sachkosten), binnen vier Monate nach Ablauf eines Förderjahres nachzuweisen. Der

Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf entsprechende Anforderung hin sind die Verwendungsnachweise auch dem Land vorzulegen.

7.4 Allgemeine Rechtsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Geltungsdauer

Diese in der Regionalversammlung am 4.7.2020 beschlossene Richtlinie gilt ab dem 5.7.2020 bis zur abschließenden Anerkennung des Verwendungsnachweises.

- Anlage I: Antragsbündel und Schulbudgets
- Anlage II: Zuwendungsvertrag